

Rede zur Einbringung des Haushaltsplanes 2023

**erstattet durch
Kirchenrat Dr. Arno Schilberg**

**zur 8. Tagung
der 37. ordentlichen Landessynode**

Einleitung

1. Jahresergebnis 2021

- 1.1 Kirchensteueraufkommen 2021
- 1.2 Plus-Saldo und dessen Verwendung
- 1.3 Aktuelles Kirchensteueraufkommen 2022
- 1.4 Geschätztes Kirchensteueraufkommen 2023

2. Gemeindegliederentwicklung

3. Haushalt 2022

- 3.1 Landeskirchlicher Haushalt allgemein
- 3.2 Personalkosten
- 3.3 Nothilfefonds
- 3.4 Klimaschutzgesetz
- 3.5 Datenschutz und EDV
- 3.6 Gemeindepfarrstellen-Haushalt

4. Versorgung

5. Prognose

6. Geldanlagen

7. Abschluss

Einleitung

Sehr geehrter Herr Präses, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder, nicht nur der Bericht des Landeskirchenrates, sondern auch die Haushaltsrede steht im Kontext eines Krieges in Europa, den niemand für möglich gehalten hat. Dies hat auch Auswirkungen auf die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen. Wenn ich zunächst das Jahresergebnis 2021 vorstelle, kommen wir zur Lage vor dem Krieg in Europa und dessen Auswirkungen.

1. Jahresergebnis 2021

1.1 Kirchensteueraufkommen 2021

Das Bruttoaufkommen der Lippischen Landeskirche betrug im Jahr 2021 insgesamt 46.650.462,73 EUR und lag damit mit rund 4,8 Mio. EUR über den Einnahmen des Vorjahres (2020).

Widersprüchlich scheint auf den ersten Blick, dass sich die Kirchensteueraufkommen in den vergangenen Jahren trotz sinkender Mitgliederzahl erhöht haben. Einzig 2020, im ersten Jahr der Corona-Pandemie, gab es in Deutschland einen Einbruch – um 5,4 Prozent für die evangelische Kirche und 4,6 Prozent für die Katholiken. Das liegt daran, dass die Höhe der Kirchensteuer nicht nur von der Menge an zahlenden Mitgliedern abhängt, sondern auch davon, welches Einkommen unsere Mitglieder haben. Vor der Pandemie führte das Wirtschaftswachstum dazu, dass mehr Menschen Arbeit fanden und die Erwerbstätigen überdurchschnittlich hohe Löhne und Gehälter bezogen. Davon profitierten auch die Kirchen. Die Frage ist nur: Wie lange noch?

Fabian Peters, Leiter des Kompetenzzentrums Statistik und Datenanalyse der Evangelische Landeskirche in Württemberg, hat das als Mitautor der "Projektion 2060" für jede der 20 evangelischen Landeskirchen und 27 katholischen Diözesen in Deutschland berechnet, dass beide Kirchen in den kommenden knapp 40 Jahren die Hälfte ihrer Mitglieder verlieren und bei der Kirchensteuer real die Hälfte an Kaufkraft einbüßen. Diese Zahlen gingen durch die Presse und die kirchliche Öffentlichkeit. Bemerkenswert ist aber, dass dieser Trend noch nicht wirklich begonnen hat. Trotz einer möglichen Rezession, haben wir auch durch die Inflation und einer relativ geringen Arbeitslosigkeit noch steigende Kirchensteuereinnahmen. Möglicherweise setzte sich dieser Trend bis etwa 2025/2026 fort. Danach könnte es schwieriger werden, weil die Babyboomer in Rente gehen.

1.2 Plus-Saldo im Haushalt 2021 und dessen Verwendung

Der Plus-Saldo 2021 belief sich auf 3.818.339,88 EUR. Dieser Überschuss wurde wie folgt aufgeteilt:

Zweck	Betrag in EUR
Substanzerhaltungsrücklage	1.500.000,00
Personalkostenrücklage – Allgemein	2.000.000,00
Haus Sonnenwinkel	318.339,88

Substanzerhaltungsrücklage:

Die Substanzerhaltungsrücklage beläuft sich zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2021 auf 1.138.011,94 EUR. Diese Rücklage ist keinen bestimmten Bauobjekten zugeordnet. Sie wurde aufgestockt, da entsprechende Baumaßnahmen anstehen. Die Lippische Landeskirche beabsichtigt bekanntlich das Gebäude Seminarstraße 3 zu erwerben und

zu einem Evangelischen Beratungszentrum umzubauen. Danach soll das ehemalige Beratungszentrum in der Lortzingstraße umgebaut werden.

Personalkostenrücklage-Allgemein:

Die Personalkostenrücklage-Allgemein beläuft sich zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2021 auf 2.381.305,18 EUR. Zuvor wurden im Jahr 2021 aus dieser Rücklage ein zusätzlicher Versorgungssicherungsbeitrag in Höhe von 3.000.000,00 EUR an die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte gezahlt. Die Situation der VKPB wird unten beschrieben.

Haus Sonnenwinkel

Die Rücklage für das Haus Sonnenwinkel“ beläuft sich zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2021 auf 38.166,34 EUR. Seit ca. 30 Jahren sind die Zimmer des Hauses Sonnenwinkel nicht mehr renoviert worden. Es ist beabsichtigt, die Möbel in den Zimmern auszuwechseln, Maler- und Bodenbelagsarbeiten auszuführen. Ebenfalls soll die Beleuchtung erneuert werden. Das Haus Sonnenwinkel ist sehr gut ausgelastet.

1.3 Aktuelles Kirchensteueraufkommen 2021

Das Kirchensteueraufkommen liegt mit Stand September 2022 bei 30.112.244,31 EUR. Im vergangenen Jahr lag das Kirchensteueraufkommen zum selben Zeitpunkt mit 29.462.788,83 EUR um 2,2 % darunter.

Für die Lippische Landeskirche stellen sich die Kirchensteuereinnahmen bis Ende September 2022 wie folgt dar. Als Vergleich wurden auch die Vorjahre 2020 und 2021 mit angegeben.

Zeitraum	2022	2021	2020	Differenz 2022 zu 2021	in %
Januar	1.787.826,05 €	2.102.267,14 €	2.165.414,49 €	- 314.441,09 €	-14,96
Januar - Februar	4.544.606,97 €	4.490.849,40 €	4.504.974,85 €	53.757,57 €	1,20
Januar - März	10.091.377,29 €	8.808.641,19 €	9.431.851,26 €	1.282.736,10 €	14,56
Januar - April	12.421.880,09 €	11.784.141,34 €	12.184.063,81 €	637.738,75 €	5,41
Januar - Mai	14.705.539,14 €	14.251.793,35 €	14.777.500,19 €	453.745,79 €	3,18
Januar - Juni	19.912.674,82 €	18.592.405,06 €	18.969.865,65 €	1.320.269,76 €	7,10
Januar - Juli	22.605.049,55 €	21.793.422,39 €	21.697.750,59 €	811.627,16 €	3,72
Januar - August	24.932.661,71 €	24.453.341,22 €	23.737.942,05 €	479.320,49 €	1,96
Januar - September	30.112.244,31 €	29.462.788,83 €	28.309.091,53 €	649.455,48 €	2,20
Januar - Oktober	32.941.251,61 €	32.181.413,89 €	30.522.296,87 €	759.837,72 €	2,36
Januar - November		34.541.600,11 €	32.196.609,65 €		
Januar - Dezember		43.809.341,33 €	39.696.729,71 €		

1.4 Geschätztes Kirchensteueraufkommen 2023

Das Kirchensteuer-Brutto-Aufkommen belief sich 2021 auf rd. 46,6 Mio. EUR und lag damit um 4,8 Mio. EUR über dem des Vorjahres. In diesem Jahr gibt es wiederum ein leichtes Plus zum Vorjahr. Möglicherweise wird es auf Grund steigender Energiepreise und einer weiter steigenden Inflation zu einem deutlichen Konjunktureinbruch kommen. Ob sich das negativ auf die Entwicklung der Lohn- und Einkommensteuer auswirken wird,

lässt sich angesichts der verschiedenen Maßnahmenpakete der Bundesregierung noch schwer abschätzen. Diese Unsicherheiten haben zu vorsichtigen Schätzungen von Finanzausschuss und Landeskirchenrat geführt. Sie haben beschlossen, auch für das Jahr 2023 zunächst von einem gleich hoch geschätzten Kirchensteueraufkommen wie für das Jahr 2022 in Höhe von 35 Mio. EUR auszugehen.

2. Gemeindegliederentwicklung

Nach den aktuellen Berechnungen auf Basis der gemeldeten vorläufigen Zahlen aus den Gliedkirchen der EKD gehörten zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 19.725.000 Menschen einer der 20 Gliedkirchen der EKD an. Das sind rund 2,5 Prozent weniger als im Vorjahr. Ursachen für den Rückgang waren u. a. die im Corona-Jahr erhöhten Sterbefälle sowie die hohe Zahl der 280.000 Kirchenaustritte. Die Zahl der evangelischen Taufen hat sich mit 115.000 gegenüber dem ersten Lockdown-Jahr 2020 zwar deutlich erhöht, erreicht bislang aber längst nicht das Niveau von vor der Coronakrise. Die im Jahr 2020 unterbliebenen Taufen konnten bisher nicht nachgeholt werden. Die Aufnahmen blieben mit rund 18.000 ungefähr auf dem Vorjahresniveau.

Diese Entwicklung ist auch in der Lippischen Landeskirche deutlich spürbar. In den letzten Jahren haben sich die Gemeindegliederzahlen wie folgt entwickelt:

Stand 01.01.	Gemeinde- glieder	Verlust zum Vorjahr
2011	182.409	-2.773
2012	179.508	-2.901
2013	176.560	-2.948
2014	173.218	-3.342
2015	169.480	-3.738
2016	166.150	-3.330
2017	162.706	-3.444
2018	159.319	-3.387
2019	155.946	-3.373
2020	152.374	-3.572
2021	148.749	-3.625
2022	144.544	-4.205
09.11.2022	141.190	

Gemeindegliederentwicklung



Verluste



Ursachenforschung betreibt die evangelische Kirche bei den Austrittsgründen: In einer qualitativen Teil-Studie und einer repräsentativen Umfrage hat das Sozialwissenschaftliche Institut (SI) der EKD Gründe und Anlässe für Kirchenaustritte erhoben, die seit 2018 erfolgt sind. Dabei wurde deutlich, dass nur eine Minderheit der Befragten einen konkreten Anlass zum Kirchenaustritt (24 Prozent vormals Evangelische, 37 Prozent vormals Katholische) hatte. In erster Linie vollziehe sich der Austritt als Prozess, der häufig schon mit einer fehlenden religiösen Sozialisation beginne. Bei den weiterreichenden Gründen für den Kirchenaustritt kristallisiere sich eine empfundene „persönliche Irrelevanz“ von Religion und Kirche als wichtiger Faktor heraus. In diesem Zusammenhang werde gerade bei den vormals Evangelischen auch die mit dem Kirchenaustritt verbundene Ersparnis der Kirchensteuer als Grund angeführt.

Unsere Reaktionen darauf wurden im Bericht des Landeskirchenrates dargestellt.

3. Haushalt 2023

3.1 Landeskirchlicher Haushalt allgemein

Wie unter Punkt 1.4 bereits erläutert, hat der Landeskirchenrat beschlossen, für die Haushaltsplanung 2023 von einem geschätzten Kirchensteueraufkommen in Höhe von 35 Mio. EUR auszugehen. Zunächst ist der Finanzbedarf des Gemeindepfarrstellenbesoldungs- und -versorgungshaushaltes zu decken. Anschließend erhalten die Landeskirche **32 v.H.** und die Kirchengemeinden **38 v.H.** des Aufkommens des Anwendungsjahres.



Der jeweilige Finanzbedarf zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden wird nach festen Maßstäben gemäß § 1 Finanzausgleichsgesetz verteilt. Der Verteilerschlüssel zwischen den Kirchengemeinden basiert auf einer Berechnungsgrundlage nach § 2 Finanzausgleichsgesetz.

Das gesamte Haushaltsvolumen (nicht die Einnahmen!) beträgt dadurch 71.867.890,00 EUR. Der landeskirchliche Haushalt 2022 weist ein Volumen i. H. v. 24.218.350,00 EUR auf und liegt damit um 3.697.540,00 EUR über dem des Jahres 2022.

RT 0001 Landeskirche: 23.305.540,00 EUR	RT 0002 Gemeindepfarrdienst: 11.501.540,00 EUR	RT 0002 Kirchensteuerhaushalt: 36.148.000,00 EUR
Haus Sonnenwinkel: 57.150,00 EUR		
Ev. Beratungszentrum: 767.860,00 EUR		
EWL-Alavanyo: 87.800,00 EUR		

3.2 Personalkosten

Angesichts der bisherigen Tarifabschlüsse im Jahr 2022 und der Inflation wird für das Haushaltsjahr 2023 bei allen privatrechtlichen Beschäftigten von einer **pauschalen Steigerung in Höhe von 3%** ausgegangen, dieses auch unter Einbeziehung bekannter persönlicher Änderungen. Änderungen aufgrund von Neubewertungen von Stellen werden nicht berücksichtigt.

Bei den öffentlich-rechtlich Beschäftigten wird ebenfalls pauschal von einer 3%-igen Steigerung ausgegangen.

3.3 Nothilfefond

Der evangelischen Kirche ist es ein Anliegen, die im Zuge der Energiepreispauschale zusätzlich entstehende Einnahme aus der Kirchensteuer zur Unterstützung der von der Energiepreiskrise besonders betroffenen Menschen zu verwenden. Eine entsprechende Empfehlung hat die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) gemeinsam mit den Landeskirchen an die für die Verwendung des Kirchensteueraufkommens zuständigen Landeskirchen gegeben. Die Mittel sollen über soziale Projekte oder Initiativen vor Ort den Menschen zugutekommen. Die Höhe der zusätzlich entstehenden Einnahmen hat die EKD für jede Landeskirche errechnet. Die Summe für Lippe beträgt 321.360,00 EUR. Diese Mehreinnahmen wurden in die Rücklage gebucht. 2023 soll diese Summe aus der Rücklage entnommen und verteilt werden. Das Diakoniereferat hat durch eine Rundmail über die Planungen zur Hilfe für Menschen informiert, die vor allem im Winter und danach durch die erhöhten Energiekosten und die Inflation in Not geraten. Insbesondere sollen erstens befristet Kapazitäten in der allgemeinen Sozialberatung ausgebaut werden. Zweitens soll es pauschalierte Einzelfallbeihilfen geben, für die schon mit der Diakonie RWL grundlegende Förderkriterien erarbeitet wurden. Dieses Programm soll ab Januar starten und 18 Monate dauern.

3.4 Klimaschutzgesetz

Wenn die Landessynode dem Klimaschutzgesetz zustimmt, soll zur Beratung und Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen der Kirchengemeinden im Jahr 2023 ein **Vorwegabzug von 1 % des jährlichen Kirchensteueraufkommens** vorgenommen werden. Dies betrifft u. a. die Finanzierung der Personalkosten und notwendigen Sachkosten der neu einzurichtenden Fachstelle für Klimaschutz, für die im Stellenplan der Landeskirche ein Anteil von 79 Wochenstunden (entspr. 2 Vollzeitstellen) ab dem Haushaltsjahr 2023 ausgewiesen wird. Die bis zum 30.4.2023 befristete und geförderte Stelle der Klimaschutzbeauftragten wird ab dem 1.5.2023 mit der Einrichtung der Fachstelle ersatzlos wegfallen. Der Vorwegabzug ist im Entwurf vorgesehen, da es einfacher ist, die Regelung zu streichen statt sie ggf. im Laufe der Synode einzufügen. Es sollte keine Vorwegnahme des Beschlusses erfolgen.

3.5 Datenschutz und EDV

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (DSG.EKD) müssen sowohl ein IT-Sicherheitskonzept als auch ein Datenschutzkonzept erstellt werden. Das Datenschutzkonzept ist bei der Kalkulation der Kosten für das IT-Sicherheitskonzept bisher nicht mitberücksichtigt worden. Ein Aufschub der Erstellung des ausführlichen Datenschutzkonzeptes ist nicht möglich, da Angaben daraus zwingend für das IT-Sicherheitskonzept benötigt werden. Des Weiteren wurden Projektkosten im EDV-Bereich in Höhe von 60.000,00 EUR eingeplant (Adressverwaltung, IT-Sicherheitskonzept, Sicherheitszertifikate für datenschutzkonforme E-Mail Nutzung).

3.6 Gemeindepfarrstellenhaushalt

Zunächst ein Wort zum Ergebnis des Jahres 2021. Um den Pfarrstellenhaushalt 2021 planerisch auszugleichen, wurde eine Rücklagenentnahme in Höhe von 275.980,00 EUR geplant. Eine Rücklagenentnahme war allerdings nicht notwendig. Insbesondere durch das hohe Kirchensteueraufkommen konnten im Jahr 2021 statt der geplanten Rücklagenentnahme der Versorgungssicherungsrückstellung 3.944.109,96 EUR zugeführt werden.

Die Einnahmen im Gemeindepfarrstellenhaushalt setzen sich wie folgt zusammen:

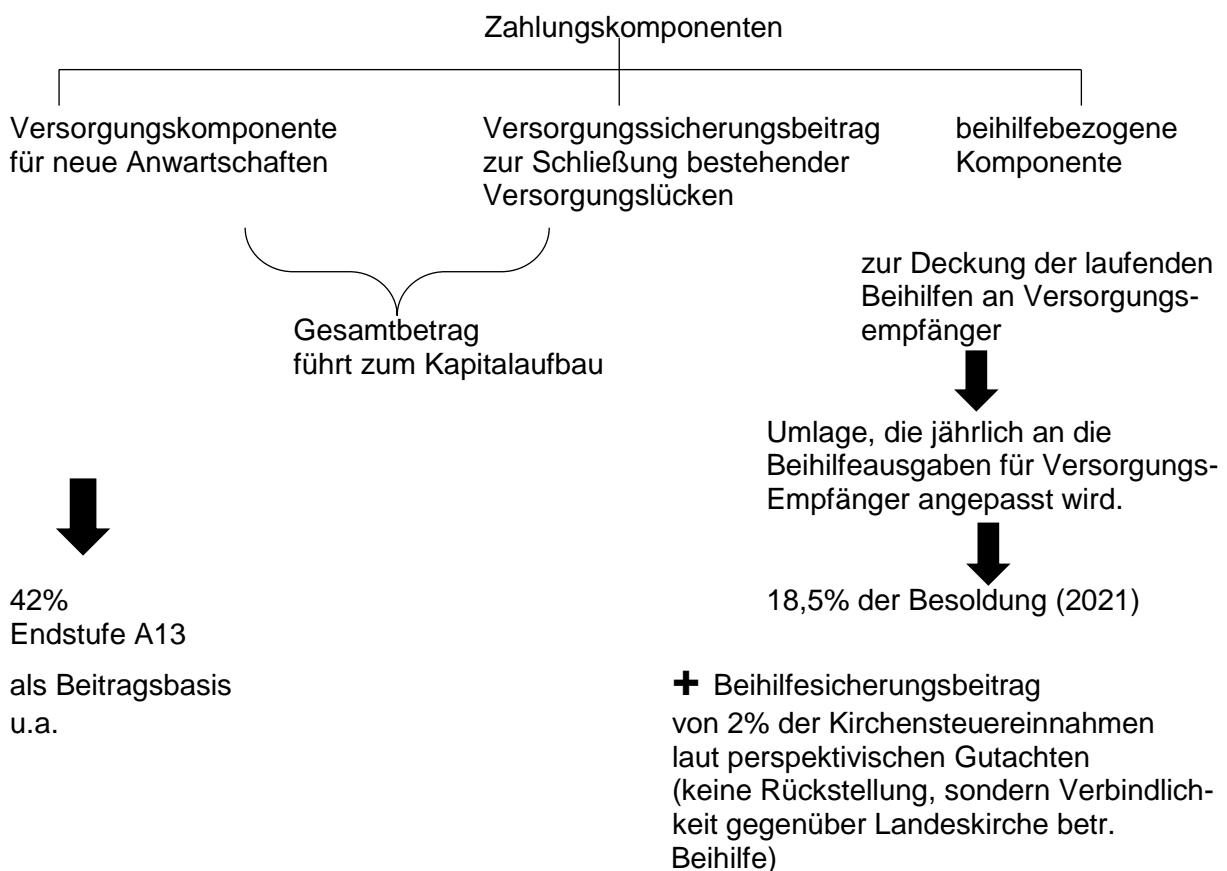
- Kirchensteuerzuweisungen gem. dem FAG (30 % der KiSt.-Einnahmen)
- Staatsleistungen gem. Vertrag vom 06.03.1958
- Erträgen aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sowie
- sonstigen Einnahmen, insbesondere Personalkostenersatz.

Im Jahr 2023 bedarf es zum Ausgleich des Pfarrstellenhaushaltes der Planung einer Rücklagenentnahme aus der Versorgungssicherungsfinanzierung in Höhe von 337.200,00 EUR. Da der Gemeindepfarrstellenhaushalt ein Bedarfshaushalt ist, wird das Defizit anteilig von der Landeskirche und den Kirchengemeinden gezahlt. In den vergangenen Jahren ist dieser Fall nicht eingetreten und in diesem Jahr „nur“ geplant. Die Kosten für den Gemeindepfarrstellenhaushalt werden nachgehalten insbesondere mit der Fragestellung, ob durch die Zunahme der Ruhestände und der Wiederbesetzungen, die in der Regel nicht 1:1 erfolgen, Mindereinnahmen zu erwarten sind. Die lässt sich aus zwei maßgeblichen Gründen nur eingeschränkt prognostizieren. Zum einen gibt es einen zeitlichen Korridor, in dem die betroffenen Personen in den Ruhestand gehen. Zum anderen gibt es einen gewissen Spielraum der Wiederbesetzungen. Ferner spielen der Zeitpunkt der Wiederbesetzung und die Person (Alter, Familienstand usw.) eine Rolle.

Die Personalkosten im Gemeindepfarrstellenhaushalt für das Jahr 2023 konnten im Verhältnis zur Planung 2022 um ca. 500.000,00 EUR gesenkt werden. Die zurzeit vakanten Stellen in den Kirchengemeinden wirken sich nicht auf den Haushaltsplan aus, da die Kosten für diese Stellen im Haushaltsplan berücksichtigt sind. Die Senkung der Personalkosten wird dadurch erreicht, dass ausgeschriebene Stellen häufig mit einem geringen Stellenumfang versehen sind.

4. Versorgung

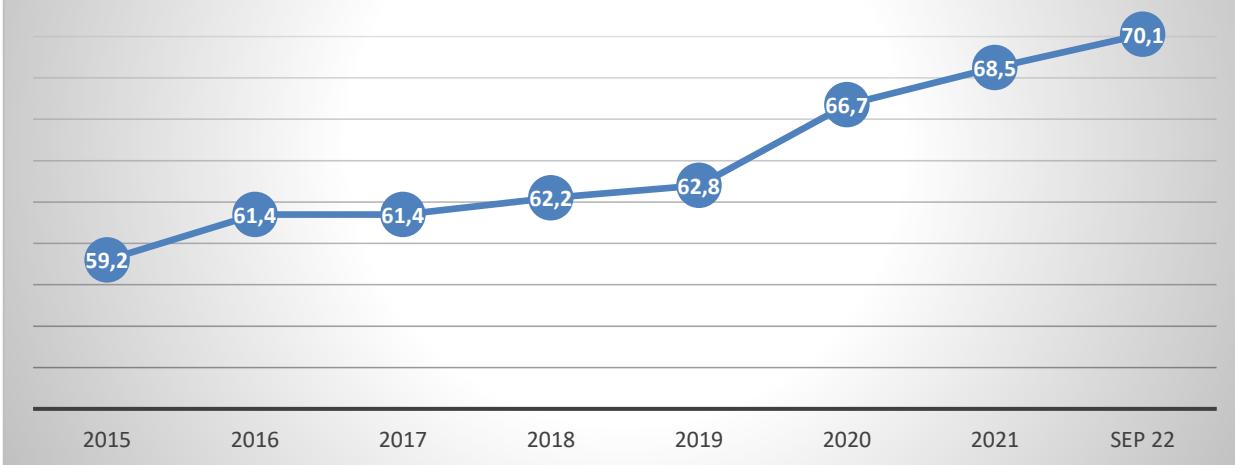
Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte gewährleistet die Versorgung für insgesamt 3614 (2021) Personen im aktiven Dienstverhältnis. Die Anzahl der aktiven Lipper(-innen) beträgt 107. Das sind 3%. Die Anzahl umfasst volle Dienstverhältnisse und Teildienstverhältnisse. Das Beitragssystem besteht aus drei Zahlungskomponenten:



Die Gesamtzahl der Versorgungsfälle beträgt 4699 (2021). Zur Erinnerung: Die Zahl der Aktiven beträgt 3614 (2021). Die Zahl der Lipper (-innen) im Ruhestand beträgt 106 (2021). Zur Erinnerung: Die Zahl der Aktiven beträgt 107 (2021). Das Durchschnittsalter aller Versorgungsempfänger liegt bei 75,4 Jahren. Die Versorgungsempfänger erhalten Beihilfezahlungen. Die durchschnittliche Beihilfezahlung betrug je Berechtigten 2021 8.317 Euro und 2020 9.265 Euro.

2021 war noch ein gutes Kapitalanlagejahr mit einer Nettoverzinsung von 5,65%. Dies führte erfreulicherweise zur nachhaltigen Absicherung der Versorgungsverpflichtungen. 2022 ist ein schlechtes Kapitalanlagejahr. Die Nettoverzinsung wird entsprechend sinken. Der Deckungsgrad ist ein wichtiger Indikator für die Risiken der Landeskirche. Der Deckungsgrad liegt für die Kasse insgesamt bei 72,6% (2021) und für Lippe bei 68,5 % (2021). Gedeckt sind 5,60 Mrd. Euro, der Fehlbetrag liegt gesamt bei 1,53 Mrd. Euro und für Lippe bei 54,5 Mio. Euro.

Entwicklung des Deckungsgrades der Lippischen Landeskirche in %



Die Beiträge, die Kirchengemeinden und Landeskirche an die VKPB zahlen, beruhen auf regelmäßig erstellten versicherungsmathematischen Gutachten. Die Landeskirchen machen dazu Vorgaben. Westfalen und Lippe legen nicht mehr das (niedrige) geschätzte Aufkommen zugrunde, sondern jetzt das Aufkommen, das den Haushaltsplänen zugrunde liegt. Das ist auch eine Schätzung, aber sie ist höher als das prognostizierte Aufkommen der Freiburger Studie (unter 30 Mio.) ist. Wir gehen jetzt also von 35 Mio. Euro Kirchensteueraufkommen für die Landeskirche aus. Das tatsächliche Aufkommen lag 2021 bei über 40 Mio. Euro. Die Berechnungsgrundlage hat sich also geändert und orientiert sich deutlicher an den tatsächlichen Verhältnissen. Der Betrag für die Kirchengemeinden und die Landeskirche ist entsprechend gestiegen, für die Landeskirche um 2 Mio. Euro, die aus der dafür vorgesehenen Rücklage finanziert werden. Zum Schluss noch der Hinweis, dass die Versorgungskasse für jede Landeskirche getrennte Versorgungsstücke führt. Die Zahlungen der drei Landeskirchen erfolgen nicht in einen großen gemeinsamen Topf, sondern werden getrennt geführt. Einmal erfolgte Zahlungen können aber nicht „zurückgeholt“ werden.

5. Prognose

Auf Grund des Ukraine Krieges wird es im Herbst und Winter

- zu einer wirtschaftlichen Rezession,
- zu einer Steigerung der Inflation und deutlichen Preissteigerung,
- zum Anstieg der Strom- und Energiepreise und
- zum Fortbestand der Lieferengpässe kommen.

Das Infektionsgeschehen ist nicht vorhersehbar. Wir rechnen mit einem Rückgang der Lohn und Einkommensteuer und damit auch der Kirchensteuereinnahmen. Deshalb wurden die Kirchensteuereinnahmen auch in diesem Jahr sehr vorsichtig geschätzt. Die Risiken sind kurz- und mittelfristig hoch.

Neben den wirtschaftlichen Entwicklungen sind die demographischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Wenn man die Rückgänge der letzten fünf Jahre bei der Mitgliederentwicklung berücksichtigt, beträgt der Rückgang im Durchschnitt 3.632 Mitglieder pro Jahr. Das würde bedeuten, dass wir von heute 144.000 auf 115.000 Mitglieder 2030 sinken würden. Die sinkenden Mitgliederzahlen werden zu sinkenden Einnahmen führen. Die Prognosen der Freiburger Studie waren für die Jahre 2019 bis heute im Hinblick auf die Mitgliederentwicklung richtig, aber im Hinblick auf die Kirchensteuerentwicklung zu negativ (s. o.).

Konkret heißt das für uns: Wenn man von dem Ist-Kirchensteueraufkommen 2021 von rund 43 Mio. Euro ausgeht und davon, dass sich das Ist 2021 jedes Jahr um 2 % reduziert, liegen die Einnahmen 2030 noch über dem geschätzten Kirchensteueraufkommen 2023 bei 35,5 Mio. Euro. Das sind aber Annahmen für einen sehr langen Zeitraum. Zugleich muss man berücksichtigen, dass die Personalkosten 2022 mit 18,6 Mio. Euro geplant sind. Diese würden bei einer jährlichen 3 %igen Steigerung bis 2030 auf 23,6 Mio. steigen und die Sachkosten von 2,4 Mio. Euro auf 3,1 Mio. Euro bei einer jährlichen 3%igen Steigerung. Beim Gemeindepfarrstellenhaushalt würde sich demgegenüber eine Reduzierung auf Grund des Pfarrstellenreduzierungsplans ergeben. Er beträgt 2022 rund 11,3 Mio. Euro und würde bei einer jährlichen Reduzierung um 3 % 2030 bei 8,84 Mio. Euro liegen.

Diese Zahlen können nicht direkt ins Verhältnis zu den Kirchensteuereinnahmen gesetzt werden, weil in den Personalkosten Refinanzierungen enthalten sind, die nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt werden können. Das Haushaltsvolumen in Höhe von 71,8 Mio. Euro übersteigt auch deutlich das Kirchensteueraufkommen. Die Faktoren Einnahmen (Kirchensteuer und Refinanzierung) und Ausgaben (Personalkosten, Sachkosten, Gemeindepfarrstellenhaushalt) sind zu berücksichtigen. Die Prognosen werden hoffentlich so nicht eintreten, weil sie dazu dienen, entsprechend gegen zu steuern. Sie zeigen, wie sich Einnahmen und Ausgaben entwickeln werden, wenn wir nicht handeln.

Als Steuerungsinstrument wird deshalb die Höhe des Kirchensteueraufkommens genutzt, weil es sich dabei um Mittel handelt, über die die Landeskirche ohne externe Zweckbestimmung verfügen kann. Durch eine niedrige Steuerschätzung von 35 Mio. Euro gegenüber dem Ist von 2021 von 46 Mio. entsteht ein sehr solider „Puffer“ nicht nur für das aktuelle Haushaltsjahr. Dadurch, dass diese Praxis seit vielen Jahren geübt ist, sind entsprechende Rücklagen entstanden, die ggf. einen geordneten Rückbau ermöglichen. Dies führt zwar regelmäßig zu einem planerischen Defizit (aktuell rund 1,1 Mio. Euro), hat aber zugleich eine sparsame Haushaltsführung zur Folge.

Neben der Gemeindeglieder- und Kirchensteuerentwicklung müssen angesichts der aktuellen Entwicklung die Verbrauchskosten deutlicher beachtet werden. Bei den Energiekosten spitzt sich die Lage zu. Rechnet man den Verbrauch 2019 auf das Preisniveau 03.08.2022 hoch, ergeben sich sehr hohe Kosten. Je höher der Erdgasanteil ist, desto extremer der Preisanstieg. Im Haushaltsplan wird konkret von einer Steigerung der Kosten ausgegangen (von 35.000 Euro in 2022 auf 51.500 Euro in 2023).

Selbst bei einer höheren Preissteigerung ist nicht mit höheren Kosten zu rechnen ist, da durch die Errungenschaften der Coronapandemie (Videokonferenzen, Homeoffice) der Verbrauch sinkt.

Durch die Zunahme der Inflationsraten wird es Zuwächse im erwarteten nominalen Steueraufkommen geben. Die haushalterischen Auswirkungen dieser nominalen Zuwächse unter Berücksichtigung von Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen lassen sich hingegen nur schwerlich prognostizieren. Die tatsächliche Entwicklung des nominalen Steueraufkommens 2022 ist positiv. Durch den Sondereffekt der Auszahlung der Energiepreispauschale an Arbeitnehmer und die nachträgliche Anpassung des Steuertarifs 2022 stehen bis zum Jahresende noch diverse Effekte an. Diese werden die Entwicklung der Lohnsteuer mit unklarem Gesamtergebnis beeinflussen. Dass das Plus bei der Einkommensteuer zurückgeht, erscheint hingegen nach aktuellem Stand aus Sicht der EKD schwerlich plausibel. Für 2023 sind die Parameter noch allzu variabel, als dass eine seriöse Schätzung vorgenommen werden könnte. Es dürfte im Ergebnis jedoch zu noch größeren nominalen Zuwächsen bei gleichzeitig ebenfalls dynamisch ansteigenden Kosten kommen. Der Nettoeffekt dieser Entwicklungen bleibt abzuwarten. Genauso können sich diverse aufkommenswirksame Gesetzesentwürfe der Bundesregierung auswirken, die sich aktuell in der Erstellung oder Finalisierung befinden (Inflationsausgleichgesetz, Jahressteuergesetz). Gleichzeitig erfolgt eine Vielzahl erratischer „Entlastungsmaßnahmen“, welche auf Grund politisch gewollter Ausgestaltung auch Auswirkungen im Bereich der Kirchensteuer haben können.

6. Geldanlagen

In der letzten Haushartsrede ging es im Zusammenhang mit der Geldanlage insbesondere um Negativzinsen. Diese Zeiten sind nun schneller vorbei als wir gedacht haben. Sie haben u. a. dazu geführt, dass wir uns im Rahmen der Verwaltungsordnung und der Anlagerichtlinien im Finanzausschuss, im Anlageausschuss und im Landeskirchenrat mit Geldanlagen befasst haben.

Die Geldanlagen erfolgen gesondert nach den Rücklagen der Landeskirche von rund 34 Mio. Euro und des Pfarrkapitalvermögens in Höhe von rund 7 Mio. Euro. Es gibt Anlagen bei der Bank für Kirche und Diakonie und dem Bankhaus Metzler. Dabei wird auf eine breite Streuung geachtet, nach dem Motto: Lege Deine Eier nie nur in einen Korb. Es gibt Anlagen in Immobilienfonds, Aktienfonds, festverzinsliche Wertpapiere und Anleihen. Dabei wird immer der Grundsatz der Nachhaltigkeit gewahrt. Die Anlagerichtlinien einschließlich des EKD Leitfadens zur Nachhaltigkeit werden beachtet. Neben der Streuung gibt es auch eine Fälligkeitsstruktur, die sich bis ins Jahr 2034 erstreckt. Das Haus ist also aus unserer Sicht gut bestellt. Allerdings bestehen berechtigte Sorgen angesichts eines Konjunktureinbruchs in Deutschland und einer sehr hohen Inflation. Es gab einmal den Spruch: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht. Da kann man angesichts der Klimakrise und des Krieges in Europa erhebliche Fragezeichen machen. Man kann den Spruch aber einschränken: Ruhe ist die erste Anlegerpflicht. Wir haben eine große Diversifikation und auch einem längeren Anlagehorizont, so dass wir uns in Besonnenheit und Gelassenheit üben sollten. Es bleibt aber festzustellen: Gegen die hohe Inflation ist

kein Kraut gewachsen. Auch wenn sie sich wieder zwischen 3 und 4 Prozent einpendelt, wird es schwer sein, den Verlust von Kapital zu minimieren. Es ist schwierig eine entsprechende Rendite zu erzielen, denn es kommen Kosten und Steuern hinzu, so dass die Anlage über 6 % erzielen müsste. Das ist bei geringem Risiko nicht möglich. Da geht es der Landeskirche wie jedem privaten Anleger, der Vorsicht bei der Anlage walten lässt. Das gilt im Übrigen auch für die Versorgungskasse in Dortmund. Im Moment schwanken die Anlagen sehr. Ich werde im nächsten Jahr darüber berichten, wie wir durch das Jahr gekommen sind. Die stille Enteignung durch die Inflation trifft uns aber alle. Der Wert des Vermögens sinkt.

7. Abschluss

In der letzten Haushaltsrede war davon die Rede, dass der Staat viel Geld ausgibt, um die Folgen der Pandemie abzuschwächen. Das setzt sich fort: Jetzt gibt er viel Geld aus, um die Folgen des Ukraine Krieges zu bewältigen. Die Worte aus dem letzten Jahr, dass Kredite auch getilgt werden müssen, gelten umso mehr. Krieg, Inflation, schwankende Börsenkurse, Klimakrise ... - unsichere Zeiten. Das führt zu Paul Gerhard, der vor dem Hintergrund des Dreißigjährigen Krieges dichtete: „Was kränkst du dich in deinem Sinn und grämst dich Tag und Nacht? Nimm deine Sorg und wirf sie hin auf den, der dich gemacht. (EG 324, 15).

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

**Beschluss
des Landeskirchenrates
vom 27. September 2022
zur Ausführung des Haushaltes 2023**

A. Allgemeine Hinweise

Der Landeskirchenrat appelliert an alle mit der Ausführung des Haushaltes 2023 befassten Stellen, die durch die Verwaltungsordnung (VO) und das Haushaltsgesetz (HG) gegebenen Regeln strikt einzuhalten; insbesondere wird erwartet, dass

- die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden (§ 65 I / § 84 VO),
- die eingeräumte Deckungsfähigkeit (§ 73 VO, § 3 HG) überwacht und aktenkundig gemacht wird,
- die Anträge auf Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben (§ 74 / § 88 III VO, § 4 HG) und deren evtl. Übertragbarkeit in das Haushaltsjahr 2023 (§ 75 / § 88 III VO, § 5 HG) detailliert begründet und rechtzeitig vor dem Jahresabschluss 2022 vorgelegt werden,
- die Sperrvermerke (§ 77 VO, § 6 HG) und die "Absichtsvermerke" (KU = Künftig umzuwandeln; KW = Künftig wegfallend) mit dem Ziel bearbeitet werden, dass die entsprechenden Ausgaben möglichst schon im Haushaltsjahr 2023 entfallen,
- der Grundsatz der "betraglichen Bindung" (§ 84 I/IV VO) beachtet wird,
- über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 86 VO, § 7 HG) nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs, der detailliert zu begründen ist, beantragt werden; sofern zur Deckung die Verstärkungsmittel herangezogen werden sollen, ist darzustellen, dass andere Deckungsmöglichkeiten (§ 7 IV/V HG) nicht gegeben sind,
- der Grundsatz der "sachlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird,
- der Grundsatz der "zeitlichen Bindung" (§ 88 I VO) beachtet wird; das Haushaltsjahr 2023 endet am 31.12.2023.

Der Landeskirchenrat bestimmt, dass alle erforderlichen Anträge / Beschlussvorlagen, die zusätzlichen Finanzbedarf beinhalten, insbesondere hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben, zunächst vom Landeskirchenamt - Sachgebiet 2.3 "Haushalt / Rechnung" - gegengezeichnet werden müssen, da hier die Deckungsmittel verwaltet werden bzw. die Deckungsvorschläge geprüft werden müssen.

Die Sicherung des Haushaltausgleichs (§ 87 VO) ist vorrangiges Ziel.

B. Spezielle Hinweise

Gem. § 64 I VO ermächtigt der Haushaltsplan, Ausgaben zu leisten; Genehmigungsvorbehalte sind zu beachten. Darüber hinaus werden noch folgende Einzelhinweise gegeben:

I. Personalausgaben

1. Die Personalausgaben werden unter Beachtung des von der Landessynode beschlossenen Stellenreduzierungsplanes reduziert.
2. Unabhängig davon werden freiwerdende Stellen für Verwaltungsbeamte und Angestellte nicht ohne weiteres wiederbesetzt. Die Erledigung notwendiger Aufgaben soll möglichst durch Umorganisation bzw. Umsetzung innerhalb des gesamten landeskirchlichen Stellenplanes erreicht werden.
3. Der Landeskirchenrat ist berechtigt, in Einzelfällen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Abfindungen / Ablösungen zu zahlen, wenn dadurch Stellen vorzeitig frei und wesentliche Personalkosten eingespart werden.

II. Ausgaben für Grundstücke, Gebäude, bewegliches Vermögen

1. Instandhaltung und Instandsetzung der Grundstücke, Gebäude, Anlagen

a) Ausgaben für Instandhaltung (sog. kleine Bauunterhaltung)

werden analog der Regelungen über die Anordnungsbefugnis bis zu einer Höhe von 5.000,- EUR von der zuständigen Sachgebiets- und/oder Abteilungsleitung entschieden.

Ausgaben über 5.000,- EUR bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung durch den Juristischen Kirchenrat, erforderlichenfalls nach Ausschreibung auf Basis des Preisspiegels.

b) Ausgaben zur Instandsetzung oder Modernisierung (sog. große Bauunterhaltung)

über 50.000,- EUR bedürfen der Entscheidung durch den Finanzausschuss und Landeskirchenrat.

Baumaßnahmen, für den ein Kostendeckungsplan aufgestellt wird, bedürfen der Entscheidung durch die Landessynode.

Die Bestimmungen des § 83 VO bleiben hiervon unberührt.

2. Beschaffung / Unterhaltung der Fahrzeuge, technischen Geräte, Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände

Ausgaben bis zu 3.000,- EUR für Reparaturen, Kleinmaterial usw. werden von der zuständigen Sachgebiets-, Abteilungs- und/oder Referatsleitung entschieden.

Ausgaben über 3.000,- EUR bedürfen der Zustimmung des Juristischen Kirchenrates.

III. Dienstreisen

Die Durchführung von Dienstreisen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Soweit Dienstreisen außerhalb des Bereiches der Lippischen Landeskirche durchgeführt werden müssen, sind regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel unter Ausnutzung möglicher Preisermäßigungen zu benutzen. Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar, kann der Privatwagen benutzt werden. Die Reisekostenerstattung erfolgt dann nach den einschlägigen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

IV. Veranstaltungen

Neue kostenrelevante Aktivitäten bei Bildungsangeboten, Freizeiten, Studienfahrten, Seminaren, Kursen, Aktionstagen und -wochen u.a. sind nur dann zu planen und durchzuführen, wenn der von der Synode vorgegebene finanzielle Rahmen dadurch nicht gesprengt wird. Bestehende Aktivitäten sind mit dem Ziel kritisch zu überprüfen, die bereitgestellten Ausgabemittel zu senken.

V. Zuweisungen / Umlagen, Zuschüsse

Alle Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, sind nochmals mit dem Ziel des weiteren Abbaues eingehend zu überprüfen. Insbesondere sind die freiwilligen Zuweisungen / Umlagen und Zuschüsse, d. h. ohne gesetzliche oder vertragliche Basis - auch wenn auf langjähriger Übung beruhend - weiter abzubauen. Den Zahlungsempfängern sind, falls noch nicht erfolgt, mit den "Bewilligungsunterlagen 2023" entsprechende Hinweise zu geben.

C. Schlussbemerkung

Der Landeskirchenrat behält sich vor, eine generelle Haushaltssperre für 2023 auszusprechen, falls die eingeplanten Deckungsmittel - insbesondere bei der Kirchensteuer - so nicht einkommen sollten.

Anlage 2

Kirchensteueraufkommen 2022 (Netto) und Vergleichsberechnung zum Aufkommen 2021

Kirchensteueraufkommen 2022 (netto)

Monat	Finanzämter Detmold und Lengen		LHK u.ä.	Gesamt	Clearing-Abschlagszahlg.	*) Clearing-End-abrechnungen	Pauschalier-Lohnsteuer	Clearing-Zinsen	Summe
	KfJ-Lohnst.	Ki-EinkSt.							
Jan. - Okt. 2022	14.953.915,32	7.846.135,61	2.358.200,98	25.138.251,61	7.803.000,00	5.u.	-	-	32.941.251,61
Vergleich des Aufkommens 2022 zu 2021									
Jan. - Okt. 2021	+ 515.994,17	+ 956.169,04	- 982.325,49	+ 2.320.526,17	21.648.413,89	+ 489.837,72	+ 270.000,00	5.u.	-
v.H.	+ 3,57	+ 13,88	- 29,58	+ 1,99	+ 3,58	+ 1,99	+ 3,58	5.u.	+ 2,36

Kirchensteueraufkommen 2022 (netto) und Vergleichsberechnung zum Aufkommen 2020 + 2019

Vergleich des Aufkommens 2022 zu 2020

Monat	Finanzämter Detmold und Lengen		LHK u.ä.	Gesamt	Clearing-Abschlagszahlg.	*) Clearing-End-abrechnungen	Pauschalier-Lohnsteuer	Clearing-Zinsen	Summe
	KfJ-Lohnst.	Ki-EinkSt.							
Jan. - Okt. 2020	14.380.711,91	7.626.816,46	1.065.768,50	21.073.296,87	7.449.000,00	5.u.	-	-	30.522.296,87
Mehr/Weniger (-)	+ 573.203,41	+ 219.319,15	+ 1.272.432,18	+ 2.061.954,74	+ 354.000,00	5.u.	-	-	+ 2.418.954,74
v.H.	+ 3,99	+ 2,88	+ 119,39	+ 8,95	+ 4,75	5.u.	-	-	+ 7,93
Vergleich des Aufkommens 2022 zu 2019									
Jan. - Okt. 2019	15.341.615,67	10.297.438,12	1.212.584,67	26.851.638,46	7.188.000,00	5.u.	-	-	34.039.638,46
Mehr/Weniger (-)	- 387.700,35	- 2.451.302,51	+ 1.125.616,01	- 1.713.386,85	+ 613.000,00	5.u.	-	-	- 1.098.386,85
v.H.	- 2,53	- 2,80	+ 92,83	- 6,38	+ 8,56	5.u.	-	-	+ 3,23

*) Clearingabrechnungen: siehe Extraberechnung/Erfassung in dieser Statistik ist nicht aussagefähig

Clearingendabrechnung	Abgerechnet in	(Brutto-) Clearingendabrechnungen der Jahre 2002 - 2018		
		Rückzahlungen	Gesamtrückzahlg.	Erstattungen
2002	2007	3.262.795,62 €	6.639.715,86	-
2003		2.450.380,00 €	5.713.175,62	-
		2008 keine Endabrechnung		
2004	2009	3.453.749,72 €	Gesamtrückzahlg.	-
2005		3.185.966,14 €	6.639.715,86	-
2006	2010	1.987.494,95 €		-
2007	2011	1.541.839,04 €		-
2008	2012	1.559.492,24 €		-
		2013 keine Endabrechnung		
2009	2014	1.287.580,62 €		-
2010	2015	1.575.578,37 €	Gesamtrückzahlg.	-
2011	2015	525.060,21	1.627.818,47	-
2012	2016	884.508,91		-
2013	2017	352.1148,52		-
2014	2018	-	592.477,41 €	
2015	2019	-	823.492,48 €	
2016	2020	-	819.516,27 €	
2017	2021	-	1.425.791,46 €	
2018	2022	-	1.265.408,43 €	